

# **Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Klingenberg 1864 e.V.“**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Klingenberg 1864 e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in 63911 Klingenberg am Main.
- ( 3 ) Ein Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

- ( 1 ) Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er Ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- ( 3 ) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Verein hat folgende Aufgaben:
  - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Klingenberg zu fördern,
  - b. die Interessen des Vereins zu vertreten, auch Dritten gegenüber
  - c. die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen
  - d. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen, die Ausbildung nach den Dienstvorschriften zu fördern sowie die Jugendfeuerwehr zu fördern und zu betreuen.

### **§3 Mitglieder des Vereins**

- ( 1 ) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehrdienstleistende ( aktive Mitglieder )
  2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder), Beitragsfrei
  3. Passive Mitglieder
  4. Fördernde Mitglieder
  5. Ehrenmitglieder
  6. Jugendliche und Kinder ( ohne Altersbeschränkung )
  7. die Mitglieder der Altersabteilung

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- ( 2 ) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt sofort mit der Abgabe des Aufnahmeantrags, diesem kann jedoch binnen eines halben Jahres ohne Angabe von Gründen durch die Vorstandschaft widersprochen werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.  
Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bei Schädigung des Ansehens des Vereins aberkannt werden
- (5) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören
- (6) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenzen erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (7) Ein Fördermitglied unterstützt den Verein mit einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung jährlich neu beschlossen werden kann.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, mit sofortiger Wirkung durch den Vereinsvorsitz aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (6) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verwaltungsrat sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

## **§6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
  - a. durch freiwillige Zuwendungen
  - b. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - c. durch erwirtschaftete Gewinne bei Veranstaltungen
  - d. durch jährliche Mitgliedsbeiträge ( §6/2 )

- (2) Von den passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

Feuerwehrdienstleistende ( aktive Mitglieder )	(§3/1/1)
ehemalige Feuerwehrdienstleistende	(§3/1/2)
Ehrenmitglieder	(§3/1/5)
Jugendliche und Kinder	(§3/1/6)

- (3) Der Förderbeitrag wird jedes Jahr von Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. Beisitzer
  6. dem Jugendwart
  7. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehörig und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 6 gewählt wurde.
- (2) Die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.  
Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch einen der Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch die Amtszeit und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  6. Beschlussfassung über Aufnahmen und Streichungen, Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

## **§10**

### **Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§11**

### **Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung - stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und des Förderbeitrags.
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
  4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten in die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder und Fördermitglieder - stimmberechtigt.  
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet mit der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§14 Ehrungen**

An Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. Ehrungen oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

#### **§15 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung

#### **§16 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Klingenberg am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

### **§17 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2015 beschlossen und tritt am 06.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

#### Vorstand

1. Vorsitzende	Silvia Wüst
2. Vorsitzende	Alexander Arnold
Kommandant	Peter Ott
Kassenwart	Klaus Becker
Jugendwart	Christian Becker
Schriftführer	Edwin Thiel
1. Beisitzer	Hansgeorg Meik
2. Beisitzer	Michael Kürschner